

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am **12.11.2020** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.04.2021 öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am **08.07.2021** hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 beschlossen.

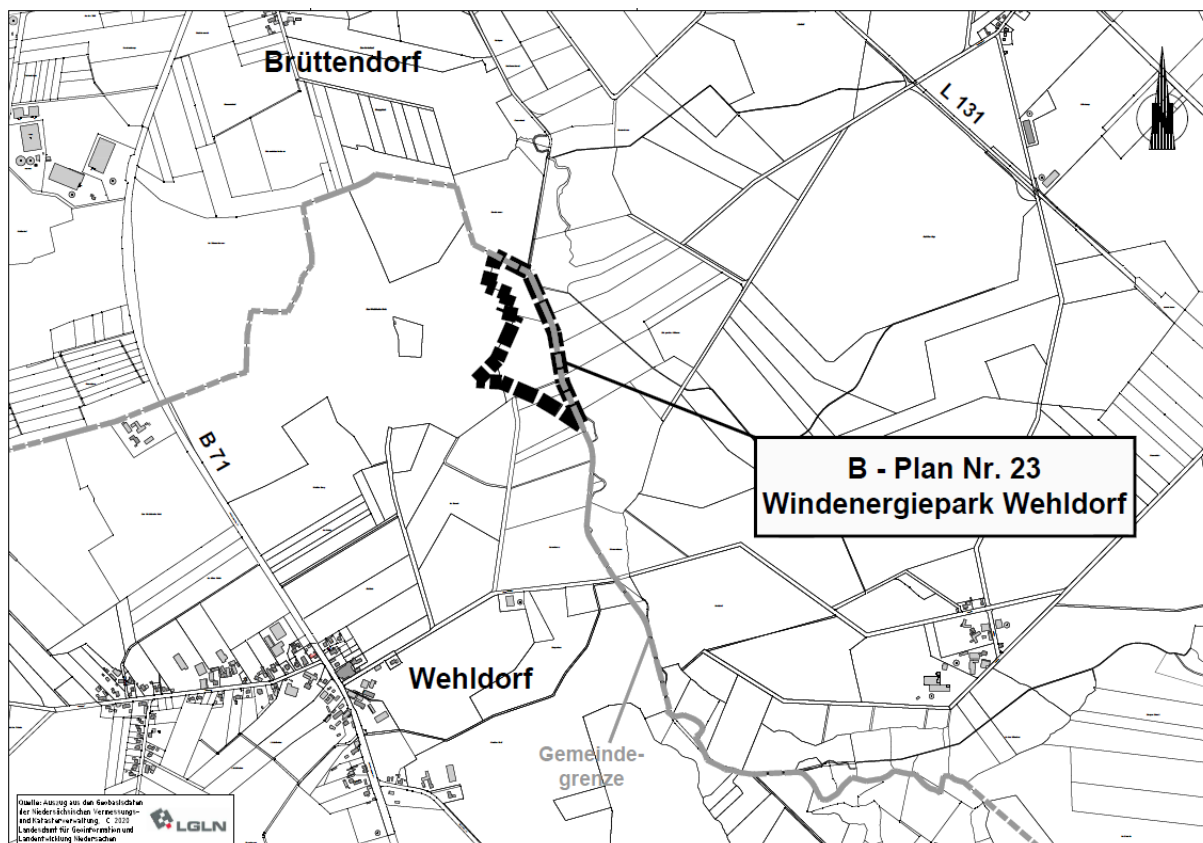
Ziel und Zweck der Planung:

Für die Fläche des im Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 25a möchte die Gemeinde Gyhum mit Hilfe der Bebauungsplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vornehmen.

Aufgrund möglicher Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die natürlichen Schutzgüter, wie zum Beispiel die Avifauna, sowie die Lebensbedingungen der Menschen haben können, ist es für die Gemeinde Gyhum von großer Bedeutung, die ihnen eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, um eine möglichst umweltverträgliche, räumlich konzentrierte und geordnete Nutzung der Windenergie in den Plangebieten herbeizuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die künftigen Standorte der Windenergieanlagen sowie ihre Erschließung, ihre Höhe und ihre Gestaltung festgelegt werden.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt wird. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in Gyhum dadurch so gesteuert, dass die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Um die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegen die Entwurfsunterlagen in der Zeit vom

04.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf das Coronavirus bitten wir um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel. 04281 / 716 – 149, Tel. 04281 / 716 – 143 oder 04281 / 716 - 243.

Die Entwurfsunterlagen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter **Rathaus** → **Verwaltung** → **Bauleitplanung** → **Bebauungspläne Gemeinde Gyhum**) eingesehen werden. Angesichts der aktuellen Corona-Lage bitten wir, hiervon vorrangig Gebrauch zu machen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail an bauleitplanung@zeven.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gyhum, den 21.09.2021

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor